



Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2017

Antrags-Nr. 16-F-05-0027

Windkraft

- Antrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 07.12.2016 -

Am 16. Dezember läuft die Genehmigungsfrist für den Windpark „Hohe Wurzel“ ab, sofern die Genehmigungsbehörde die Frist nicht noch einmal um drei weitere Monate verlängert. Zuvor hat der

Magistrat am 6. Dezember über das Genehmigungsverfahren und die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde beraten. Wie der Presseberichterstattung zu entnehmen war (WK vom 13.12.2016), widersprach die letzte Stellungnahme des Magistrats in seiner Funktion als untere Denkmalschutzbehörde einer früheren Einschätzung der zuständigen Ämter mit dem Ergebnis, dass dem Vorhaben „keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ entgegenstünden.

Angefordert wurde die neue Stellungnahme im Rahmen eines Clearing-Verfahrens, das eigens zur Klärung strittiger Fragen um den Denkmal- und Grundwasserschutz eingesetzt worden war. Nicht nur

ist die Einrichtung dieser Clearingstelle fragwürdig, sondern auch die Verweigerung des Magistrats, nähere Auskünfte zum Verfahrensstand und Einsicht in die Gesprächsprotokolle zu geben.

Die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist durch die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes inzwischen obsolet geworden. Nichtsdestotrotz wirft das intransparente Vorgehen und die unbefriedigende Umsetzung des Beschlusses Nr. 0101 seitens des Magistrats weitere Fragen auf.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu berichten:

I. Zum Regierungspräsidium und zur Clearingstelle:

1. Wann und unter welchen Voraussetzungen können welchen Personen bzw. Institutionen Zugang zu den Protokollen der Clearinggespräche erlangen?
2. Welche (rechtliche) Bedeutung nimmt die Clearingstelle im Genehmigungsverfahren ein?
3. Welche detaillierten Ergebnisse wurden in den letzten Verhandlungen zu den Themen Grundwasserschutz und Denkmalschutz erzielt?
4. Wer ermächtigte die ESWE Taunuswind die Einrichtung einer Clearingstelle zu beantragen? Wurde der Magistrat hierüber vorzeitig in Kenntnis gesetzt?
5. Konnten die Bedenken bezüglich des Grundwasserschutzes ausgeräumt werden?

II. Zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden:

1. Warum wurde über die Sitzungsvorlage zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde erst am Tag des Inkrafttretens des neuen Hessischen Denkmalschutzgesetzes beraten?

-
2. Ist es zutreffend, dass der Magistrat in seiner Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde „keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls“ sieht, die dem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen? Wenn dies zutrifft,
- wie kam es zu dieser inhaltlichen Neubewertung und welche Gründe führten hierzu?
 - welche unabhängigen gutachterlichen Untersuchungen liegen dieser Einschätzung zugrunde?
 - wie lautet die Meinung der zuständigen Ämter?

III. Zu ESWE Versorgung und ESWE Taunuswind:

- Inwieweit ist der Magistrat über den Aufsichtsrat der ESWE Versorgung AG über den Verfahrensstand informiert?
- Welche finanziellen Auswirkungen hat eine Nichtgenehmigung im Jahr 2016 für die Landeshauptstadt Wiesbaden?
- Wurde im Vorwege einer möglichen positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Bau der Windkraftanlagen ein sofortiger Baubeginn beantragt?

Beschluss Nr. 0221

Der Bericht des Magistrats (Dezernat II) vom 24.03.2017 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2017
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .06.2017
im Auftrag

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock